

Inhalt:

1. Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung und Eventualeinberufung
2. Fotos können bei Vereinsstreitigkeiten zur Beweissicherung zulässig sein
3. Vereinsstreitigkeiten dürfen in verbal scharfer Form geführt werden

1. Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung und Eventualeinberufung

Viele Vereinssatzungen enthalten Regelungen zur Beschlussfähigkeit. Unbedingt erforderlich ist dann auch eine Klausel zur sogenannten Eventualeinberufung, d.h. für den Fall, dass das Beschlussfähigkeitsquorum nicht erreicht wurde.

Ein aktueller Fall vor den Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe zeigt die rechtlichen Probleme und Anforderungen, die damit verbunden sind (Urteil vom 29.04.2024, 19 W 21/24 [Wx]).

Gesetzliche Vorgaben und Satzungsregelungen

Eine gesetzliche Vorgabe zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gibt es nicht. Die Mehrheitsanforderungen nach BGB stellen (mit Ausnahme der Zweckänderung) auf die erschienen Mitglieder ab. Danach ist jede Mitgliederversammlung (MV) beschlussfähig – selbst wenn nur ein Mitglied erscheint.

Damit nicht eine kleine Minderheit wesentliche Entscheidungen treffen kann, sehen Satzungen deswegen nicht selten eine Mindestzahl anwesender Mitglieder vor, damit die Versammlung beschlussfähig ist.

Damit das nicht regelmäßig zur Beschlussunfähigkeit der MV führt, wird diese Beschlussfähigkeitsklausel i.d.R. um die sogenannte Eventualeinberufung ergänzt. Die so einberufene Anschlussversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anforderungen an eine Eventualeinberufung

Zwingende Voraussetzung für eine Eventualeinberufung ist eine entsprechende Satzungs-klausel. In der Einladung zur Anschlussversammlung muss zudem ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Für Form und Frist der Einladung gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die reguläre Mitgliederversammlung:

- Es gilt die allgemeine Ladungsfrist.

- Die Einladung muss in der satzungsmäßigen gleichen Form erfolgen.
- Es muss erneut die Tagesordnung beigefügt werden. Der Verweis auf die Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung genügt nicht.

Die Satzung kann aber für die Eventualeinberufung Erleichterungen vorsehen. Das gilt z.B. für die Einladungsfrist oder die Form der Einladung. Vor allem die Einladungsfrist wird oft per Satzung verkürzt, um die Beschlussfassung zu beschleunigen.

Anschlussversammlung am gleichen Tag

Die Anschlussversammlung kann auch am gleichen Tag stattfinden; sogar in unmittelbarem Anschluss an die nicht beschlussfähige Versammlung. Ein solches Verfahren unterläuft zwar die Beschlussfähigkeitsklausel, ist aber zulässig, wenn die Satzung das so regelt.

Dabei ist aber eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich. Andernfalls muss erneut – mit der üblichen Form und Frist – eingeladen werden.

Üblicherweise wird die Anschlussversammlung dabei „vorsorglich“ einberufen. Es wird also schon in der Einladung zur ersten Versammlung darauf hingewiesen, dass bei Beschlussunfähigkeit eine zweite Versammlung stattfindet. Auch das ist zulässig. Es muss dazu aber eine eindeutige Satzungsregelung bestehen, weil damit die Mitgliederschutzrechte des § 32 BGB unterlaufen werden.

Das ist aber nur möglich, wenn der Verzicht auf die sonst erforderliche Form und Frist der Einladung für die Anschlussversammlung ausdrücklich in der Satzung geregelt wurde. Ist das nicht der Fall, muss die Eventualeinberufung auf die gleiche Weise erfolgen, wie die Einladung zur regulären Mitgliederversammlung.

Empfehlungen

Oft wird bei der Vereinsgründung der Umfang, in dem die Mitglieder mitwirken und mitbestimmen, überschätzt. In der Folge sind Beschlussfähigkeitsklauseln in der Satzung in der Vereinspraxis problematisch und verfehlen oft ihren Zweck.

Sinnvoll sind sie nur, wenn die Beschlussunfähigkeit die Ausnahme bleibt. Andernfalls bleibt dem Verein ohnehin nichts übrig, als die Regelungen – die ja eigentlich dem Schutz der Mehrheit vor Minderheitenentscheidungen dienen – durch eine Eventualeinberufung zu unterlaufen. Besonders deutlich wird das, wenn die Eventualversammlung unmittelbar nach der ursprünglichen Versammlung stattfindet und die Einladung für beide Versammlungen gemeinsam erfolgt.

In den allermeisten Fällen ist es deshalb besser, auf solche Regelungen zu verzichten oder sie auf Sonderfälle – z.B. Satzungsänderungen – zu beschränken.

2. Fotos können bei Vereinsstreitigkeiten zur Beweissicherung zulässig sein

Bei Rechtsstreitigkeiten im Verein können Fotos von Mitgliedern zur Beweissicherung zulässig sein.

Das entschied das OLG Celle im Fall eines Kleingartenvereins, der ein Mitglied ausgeschlossen hatte. Laut Satzung und Pachtvertrag endete mit der Mitgliedschaft auch der Pachtvertrag über die Parzelle. Dennoch nutzte das Mitglied die Parzelle weiter. Das dokumentierte ein Vereinsmitglied mit der Kamera. Das ausgeschlossene Mitglied klagte wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechts und unterlag.

Das OLG bewertete den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Mitglieds durch die angefertigten Fotografien als überaus gering. Die Fotos zeigten das Mitglied bei der Gartenarbeit auf seiner Parzelle, also anlässlich eines alltäglichen und gerade nicht im Rahmen eines intimeren Vorganges. Dabei sei es lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen.

Ob der Ausschluss aus dem Verein rechtswidrig gewesen war, ist – so das OLG – in diesem Zusammenhang ohne Belang. Da der Streit darüber, ob das Mitglied wirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden war, zu diesem Zeitpunkt noch fortbestand, gab es für die Schaffung von derartigen Beweismitteln durchaus einen objektiven Grund.

Keine Rolle spielt dabei, ob der Fotografierende in seiner Funktion als erster Vorsitzender des Vereins oder als bloßes "einfaches" Vereinsmitglied gehandelt hat.

OLG Celle, Urteil vom 21.03.2024, 5 U 114/23

3. Vereinsstreitigkeiten dürfen in verbal scharfer Form geführt werden

Bei Streitigkeiten im Verein muss auch scharfe und abwertende Kritik hingenommen werden, ohne dass der Verein dagegen einen Unterlassungsanspruch hat.

Bei Streitigkeiten im Verein müssen die Parteien nach Auffassung des OLG Celle einiges hinnehmen. Nur im Extremfall kann eine gerichtliche Unterlassung erwirkt werden.

Äußerung im Rahmen des Vereinslebens betreffen die Mitglieder und Amtsträger nämlich lediglich in ihrer Sozialsphäre, nicht in ihrer Intimsphäre. Solche Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre – so das OLG – dürfen aber nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu befürchten sind.

Im Rahmen einer Sachauseinandersetzung dürfen auch einprägsame, starke Formulierungen verwendet werden, selbst wenn sie eine scharfe und abwertende Kritik zum Inhalt haben und mit übersteigter Polemik vorgetragen werden.

In konkreten Fall hielt das OLG die Aussage, ein Vorstandsmitglied „habe nichts unversucht gelassen, um die Mitgliederversammlungen zu verhindern, und wolle den Verein eigenmächtig und diktatorisch regieren, als wäre der Verein sein Privateigentum“ für eine zulässige Meinungsäußerung, weil die Wirkung auf die Belange des Vereinslebens bzw. der Vereinsführung nicht ansatzweise dem Beweis zugänglich sei.

Untersagt wurde vom Gericht dagegen die Aussage des Vorstands, das Mitglied schrecke nicht vor der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vor Gericht, also einer Straftat, zurück.

Hinweis: Die Satzung kann die Grenzen dessen, was im Verein als zumutbare Äußerungen toleriert wird, enger ziehen. Dazu müssen entsprechenden Strafvorschriften in die Satzung aufgenommen werden. Es handelt sich dabei aber lediglich um vereinsinterne Sanktionen (z.B. einen Vereinsschluss). Auf die Möglichkeit, eine gerichtliche Unterlassung zu erwirken, hat das keinen Einfluss.

OLG Celle, Urteil vom 21.03.2024, 5 U 114/23

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl